



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Verkehr BAV**  
Abteilung Infrastruktur

# Richtlinie

# Infrastrukturregister RINF

---

Aktenzeichen: BAV-414.09-2/3/13/4/3  
Datum: 01. März 2021  
Version: 1.0

**Bundesamt für Verkehr BAV**



BAV-D-FE3E3401/799

## Impressum

Herausgeber:	Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern
Autor:	Jérôme Hunziker BAV
Verteiler:	BAV-Webseite
Sprachfassungen:	Deutsch (Original) Französisch

Diese Richtlinie tritt am 01. März 2021 in Kraft.

Bundesamt für Verkehr

Anna Barbara Remund  
Vizedirektorin

Gerhard Balmer  
Vizedirektor

## Ausgaben / Änderungsgeschichte

Version	Datum	Ersteller	Änderungshinweise	Status
1.0	01.03.2021	Bundesamt für Verkehr	Erstausgabe	In Kraft

\* folgende Status sind vorgesehen: in Arbeit; in Review; in Kraft/mit Visum; abgelöst

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ziel des Dokuments .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Rechtliche Grundlage .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Abkürzungen .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Anwendungsbereich .....</b>	<b>5</b>
<b>5. Rollen und Aufgaben .....</b>	<b>5</b>
<b>5.1. Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>5.2. NSA (BAV) .....</b>	<b>5</b>
<b>5.2.1. GIS-Fachstelle BAV .....</b>	<b>5</b>
<b>5.3. NRE (TVS) .....</b>	<b>6</b>
<b>5.4. ISB .....</b>	<b>6</b>
<b>5.5. EVU .....</b>	<b>6</b>
<b>5.6. Rollmaterialindustrie/Infrastrukturkomponentenhersteller .....</b>	<b>6</b>
<b>6. Infrastrukturdaten .....</b>	<b>6</b>
<b>6.1. Einleitung .....</b>	<b>6</b>
<b>6.2. Datenmodell .....</b>	<b>7</b>

## 1. Ziel des Dokuments

Zweck dieses Dokuments ist es, die derzeit geltenden europäischen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Regelungen zum Infrastrukturregister zu erläutern sowie, die Aufgaben und Rollen des Bundesamts für Verkehr (BAV), der Trassenvergabestelle (TVS), der Infrastrukturbetreiberinnen (ISB) und der Nutzer abzugrenzen.

Darüber hinaus wird in diesem Dokument die Netzabgrenzung festgehalten.

## 2. Rechtliche Grundlage

Das europäische RINF basiert auf der EU-Durchführungsverordnung 2019/777/EU vom 16. Mai 2019 zur gemeinsamen Spezifikationen für das Eisenbahn-Infrastrukturregister (RINF). Die ERA publiziert auf ihrer Website<sup>1</sup> in unregelmässigen Abständen aktualisierte Application Guides sowie weitere für den Gesamtbetrieb des RINF wichtige Dokumente.

In der Schweiz sind die rechtlichen Grundlagen für das Eisenbahn-Infrastrukturregister in Art. 23/ des Eisenbahngesetzes (EBG<sup>2</sup>) und Art. 15f der Eisenbahnverordnung (EBV<sup>3</sup>) festgehalten.

## 3. Abkürzungen

### Bedeutungen der in diesem Dokument verwendeten Abkürzungen:

Im Rahmen des Betriebs des Schweizer Infrastrukturregisters und zur Vereinfachung der Verwendung können Abkürzungen aus der englischen Sprache übernommen werden, die als Grundlage für die Arbeit auf europäischer Ebene dienen. Konkret werden folgende Abkürzungen verwendet:

Englische Abkürzung (RINF-Projekt auf EU-Ebene)	Deutsche Abkürzung (falls abweichend von der englischen Abk.)	Bedeutung	Bemerkung
NSA	NSB	Nationale Sicherheitsbehörde	BAV in der Schweiz
NRE		Nationale Registerstelle	TVS in der Schweiz
ERA		Europäische Eisenbahnagentur	
IM	ISB	Infrastrukturbetreiberin	
RU	EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen	
RINF		Eisenbahn-Infrastrukturregister	
GIS		Geoinformationssystem	
CCT		Compatibility check tool	Spezifischer Teil des Registers, der den Vergleich der Fahrzeuge mit der Infrastruktur ermöglicht.
	TVS	Trassenvergabestelle	
	MGDM	Minimale Geodatenmodelle	Gemäss GeoIV
	GeoIV	Verordnung über Geoinformation, SR 510.620	SR 510.620

<sup>1</sup> [https://www.era.europa.eu/registers\\_en#rinf](https://www.era.europa.eu/registers_en#rinf)

<sup>2</sup> SR 742.101

<sup>3</sup> SR 742.122

## **4. Anwendungsbereich**

Das RINF listet die technischen Merkmale des Netzes auf, um es den Eisenbahnunternehmen unter anderem zu ermöglichen, die Kompatibilität ihres Rollmaterials mit der benutzten Infrastruktur zu überprüfen.

In der Schweiz müssen die ISB des interoperablen Normalspurnetzes die Daten im RINF erfassen (Art. 15f Abs. 2 EBV). Grundsätzlich gilt die Netzabgrenzung bis zur Landesgrenze. Spezielle Regelungen sind im Anhang 1 dieser Richtlinie aufgeführt. Für die ISB des nicht-interoperablen Normalspurnetzes, von Meterspurnetzen oder Spezialspurstrecken ist die Erfassung der Daten in RINF auf freiwilliger Basis möglich. Das BAV kann für bestimmte Fälle Empfehlungen zur Erfassung der Daten an die ISB herausgeben.

## **5. Rollen und Aufgaben**

### **5.1. Einleitung**

In diesem Kapitel werden die Rollen des BAV, der TVS sowie weiterer Beteiligter erläutert.

### **5.2. NSA (BAV)**

Das BAV erlässt Richtlinien über die Registerführung und ist für die Anpassung der nationalen Gesetze und Vorschriften an die internationalen Richtlinien und Durchführungsverordnungen der EU verantwortlich. Als nationale Aufsichtsbehörde ist das BAV für die Umsetzung der europäischen Richtlinien und Verordnungen in der Schweiz und damit auch für den Aufbau des schweizerischen Infrastrukturregisters zuständig.

Das BAV vertritt die Schweiz in den Arbeitsgruppen der ERA und entscheidet als solches über die Schweizer Systementwicklungen und Strategie für das Register. Es koordiniert national die Arbeitsabläufe der verschiedenen internationalen Register, die bei der ERA in Betrieb stehen.

Es entscheidet über die Zuständigkeiten der verschiedenen Stellen, die mit dem Register arbeiten.

#### **5.2.1. GIS-Fachstelle BAV**

Das BAV, vertreten durch die GIS-Fachstelle des BAV, ist im Rahmen der für das RINF eingerichteten Prozesse verantwortlich für die Koordination der Inhalte der Datenbank, die mit geografischen Bezügen versehen sind, wie z.B. das Eisenbahnnetz, Betriebspunkte oder Hintergrundkarten von swisstopo.

Die GIS-Fachstelle des BAV wird insbesondere den Umfang der im Infrastrukturregister vorhandenen Daten sowie die Grundsätze für die Aktualisierung dieser Daten festlegen. Sie kann die operativen Arbeiten in diesem Bereich an den Betreiber des Registers delegieren.

Der GIS-Dienst des BAV wird auch den Schienennetzdatensatz gemäss der MGDM-ID GeoIV 98.1 aus den entsprechenden Daten erzeugen, die von den ISB gemäss den im RINF definierten Prozessen zur Verfügung gestellt werden.

Die GIS-Fachstelle BAV hat Zugriff auf die für diese Aufgaben geeigneten Systeme und Inhalte der RINF.

### **5.3. NRE (TVS)**

Die TVS ist für den Betrieb des RINF verantwortlich. Sie verantwortet insbesondere, dass:

- das Register an Werktagen zugänglich ist,
- die Datensicherheit nach den Vorgaben der ISO27001:2013 und ISO27002:2013 erfolgt,
- das Register auf dem neuesten Stand der Technik und die Schnittstelle mit dem europäischen System kompatibel und funktionsfähig ist,
- nach Rücksprache mit dem BAV die Anpassungen an den neuesten Application Guide der ERA umgesetzt werden,
- im Falle einer Störung ein System zu deren Behebung vorhanden ist,
- die Website des RINF Schweiz auf dem neuesten Stand ist,
- die ISB rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden über Veränderungen an der Struktur des Registers und dadurch neu zu erfassender Infrastrukturdaten.

Im Auftrag des BAV und bei konkretem Bedarf vertritt die TVS die Schweiz in den technischen Arbeitsgruppen der ERA. Sie bespricht die Resultate mit dem BAV, welches über das weitere Vorgehen abschliessend entscheidet. (Siehe Ziffer 5.2)

### **5.4. ISB**

Die ISB haben gemäss EBV Art. 15f die Pflicht, Daten in das RINF einzutragen. Sie sind darüber hinaus für die Richtigkeit der Daten verantwortlich, die sie an das RINF übermitteln, darin manuell erfassen oder ändern. Werden bei Neu- oder Umbauten Änderungen an der im RINF abgebildeten Infrastruktur vorgenommen, so sind diese Anpassungen unverzüglich an das RINF zu übermitteln bzw. manuell vorzunehmen.

### **5.5. EVU**

Die EVU sind Nutzer des RINF und haben keine Rolle oder Verantwortung für den Betrieb des Systems oder der darin enthaltenen Daten.

Für die Kompatibilitätsabfrage erfassen die EVU im CCT die Fahrzeugdaten. Die Richtigkeit dieser Daten obliegt den EVU.

### **5.6. Rollmaterialindustrie/Infrastrukturkomponentenhersteller**

Die Rollmaterialindustrie und die Hersteller von Infrastrukturkomponenten sind Nutzer des RINF und haben keine Rolle oder Verantwortung für den Betrieb des Systems oder der darin enthaltenen Daten.

## **6. Infrastrukturdaten**

### **6.1. Einleitung**

Das Infrastrukturregister RINF enthält umfangreiche Daten zur Beschreibung der Eisenbahninfrastruktur.

## **6.2. Datenmodell**

Das Datenmodell wird von der TVS auf deren Website<sup>4</sup> publiziert. Es richtet sich grundsätzlich nach der EU-Durchführungsverordnung 2019/777/EU sowie den genauen Spezifikationen in der Application Guide. Der Application Guide berücksichtigt Anpassungen und Fehlerkorrekturen aus dem laufenden Betrieb des RINF der ERA.

Die TVS wird in Absprache mit dem BAV die Anpassungen an RINF gemäss den aktuellsten Durchführungsverordnungen oder Application Guide vornehmen.

Beilage:

- Anhang für Grenzabschnitt

---

<sup>4</sup> [www.tvs.ch](http://www.tvs.ch)